VERORDNUNG (EG) Nr. 1298/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1995

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattungen für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch stattgegeben werden darf, und zur Aussetzung der Vorausfestsetzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 der Kommission vom 18. Dezember 1981 über besondere Durchführungsbestimmungen für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für die Erstattung auf dem Sektor Geflügelfleisch und Eier (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1030/95 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweck der Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 ist die Einhaltung der Mengenbeschränkung im Fall der Vorausfestsetzungen, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95 der Kommission vom 28. April 1995 mit Übergangsmaßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde (3) beantragt wurden und über den 30. Juni 1995 hinaus gelten.

Vom 1. bis 6. Juni 1995 wurde die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Mengen beantragt, die den normalen Absatz von Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch übertrafen. Es ist deshalb der zu genehmigende Anteil der gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95 beantragten Mengen zu bestimmen.

Es empfiehlt sich außerdem, zwischen dem 8. und 12. Juni 1995 keine Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95 mehr anzunehmen und die noch nicht erledigten Anträge abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Vorausfestsetzung der Erstattungen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/95 für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch beantragt wird, gilt folgendes:

1. Die vom 1. bis 6. Juni 1995 gestellten Anträge werden angenommen. Die in diesen Anträgen vermerkten Mengen Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch werden mit den Koeffizienten 64,83 % bzw. 45,65 % multipliziert.

2. Noch nicht erledigte Anträge, die ab 14. Juni 1995 erteilt werden müßten, sind abzulehnen.

3. Zwischen dem 8. und 12. Juni 1995 werden keine Anträge angenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 19.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 6. 5. 1995, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 66.